

Beschwerdemanagement im CJD Versmold

Im CJD Versmold leben und arbeiten Menschen, bei denen Konflikte und Auseinandersetzungen im täglichen miteinander nicht auszuschließen sind. Es ist alltäglich und menschlich, dass nicht immer alles reibungslos abläuft.

Fühlen sich uns anvertraute Menschen, Angehörige, Freunde, Bekannte und Nachbarn ungerecht behandelt oder sind sie unzufrieden über erbrachte Leistungen, dann bietet sich der Kontakt zum Beschwerdemanagement an.

Eine Beschwerde beinhaltet die Chance, Missstände und Probleme zu erkennen sowie zu beseitigen. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde können neue Ideen und Anregungen entstehen, die Ausgangspunkt für Verbesserungen und Innovationen sein können. Eine enge Vernetzung des Beschwerdemanagements mit dem Qualitätsmanagement trägt zur Weiterentwicklung der Angebote im CJD Versmold bei.

Zu der Möglichkeit direkt mit den Mitarbeitenden des CJD Versmold in Kontakt zu treten, gibt es für die verschiedenen Angebotsbereiche des CJD Versmolds eine zentrale Beschwerdestelle. Sie ist verpflichtet, alle Beschwerden verbindlich entgegenzunehmen und sich um eine zeitnahe Klärung zu kümmern. Beschwerden können mündlich, schriftlich oder telefonisch geäußert werden.

Beschwerdestelle für das CJD Versmold:
Heike Genausch (Qualitätsbeauftragte)
cjd.versmold@cjd.de
fon 05423 209-10



JUGENDDORFORDNUNG

CJD VERSMOLD

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e.V.



Präambel

Jugenddorf heißt gemeinsam leben, lernen, erleben

Das gemeinsame Leben gilt für den Bildungs-, Ausbildungs- und Erziehungsbereich, d.h. für den gesamten Lebensbereich des CJD in seinen Jugenddörfern.

Es verpflichtet jeden Einzelnen mit seinen Gaben und Möglichkeiten zur Mitverantwortung für das eigene Leben, für das Leben der anderen und zur Mitgestaltung einer lebendigen Jugenddorfgemeinschaft.

Dabei sollen das christliche Menschenbild und die für die Bundesrepublik Deutschland gültige freiheitliche demokratische Verfassung sichtbar und erlebbar werden.

Demokratische Ordnungen sind die Voraussetzung für die freie Lebensgestaltung des Einzelnen; darin leben zu können, sieht das CJD als entscheidenden Bildungs- und Erziehungsauftrag an.

Das gemeinsame Leben im CJD gibt Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und den Mitarbeitern die Möglichkeit, sich an den Entscheidungen von Gremien zu beteiligen. Sie sollte aktiv genutzt und umgesetzt werden.

Darüber hinaus muss jedes einzelne Jugenddorf auch von seiner Ausbildungs- und Bildungsaufgabe her die Möglichkeit des Miteinander in der Verantwortung betrachten. Das CJD stellt nur Mindestforderungen für die Verwirklichung der Mitverantwortung auf. Jeder Einzelne sollte immer wieder das Gespräch darüber anregen, wie möglichst alle im Jugenddorf lebenden Personen in spontane und geregelte Mitverantwortungsbereiche einbezogen werden können.

Die Kandidaten für den Jugenddorfrat werden aus dem Kreis der Gruppensprecher benannt. Die Jugenddörfler wählen den Jugenddorfrat.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die mindestens einen Monat zum Jugenddorf gehören. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugenddorfrates.

Das Amt des Gruppensprechers ist Teil der in den Einrichtungen des CJD praktizierten Mitverantwortung.

Die Gruppensprecher, die für die Wahl in den Jugenddorfrat kandidieren, sollten ein halbes Jahr dem Jugenddorf angehören.

Für alle Jugenddörfler sind im Rahmen der Geschäftsordnung praktikable Wege der Mitverantwortung zu entwickeln.

Der Mentorendienst

Der Mentorendienst in einem Jugenddorf beinhaltet die praktische Umsetzung des Jugenddorfgedankens, dem Schwächeren zu helfen. Ältere Jugenddörfler helfen jüngeren bei der Bewältigung der täglichen Probleme und stehen beratend zur Seite.

Der ältere Jugenddörfler - genannt Mentor - übernimmt die Betreuung eines jüngeren freiwillig in seiner Freizeit.

Der Jugenddorfrat

Der Jugenddorfrat ist das Mitverantwortungsgremium aller jungen Menschen eines Jugenddorfes. Der Jugenddorfrat wird aus den Gruppensprechern gewählt.

Die Wahl in den Jugenddorfrat und die Wahl des Jugenddorfsprechers wird durch die Wahlordnung des Jugenddorfes geregelt.

Der Jugenddorfrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Jugenddorfleitung ist mit einer beratenden Stimme ständiger Beisitzer im Jugenddorfrat. Sie hat Einspruchsrecht bei Beschlüssen, die über den Aufgabenkatalog des Jugenddorfrates hinausgehen oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Jugenddorfes in Frage stellen.

Die Mitverantwortung

Die Mitverantwortung geht von der Ganzheit der Gemeinschaft aus. Sie ist ein Teil der Bildung durch das Jugenddorf und dient der Einübung demokratischer Grundformen.

Die Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft orientieren sich am christlichen Glauben.

Die Ordnungen des Jugenddorfes können nur das Zusammenleben und bestimmte Abläufe der Gemeinschaft regeln.

Jedes Gremium der Mitverantwortung soll die bestehenden Ordnungen prüfen, fördern und überwachen.

Gruppensprecher/ Gruppensprecherin

Die Gruppensprecher bilden die Grundlage der Mitverantwortung aller Jugendlichen eines Jugenddorfes.

In den Jugenddörfern mit Wohngruppen werden in jeder Wohngruppe Gruppensprecher gewählt.

Die Gruppen in der Bildungsarbeit und im Freizeitbereich wählen ebenfalls ihre Gruppensprecher. Die Anzahl regelt die Geschäftsordnung des Jugenddorfrates.

Der Gruppensprecher

- wird von der Gruppe gewählt,
- ist Bindeglied zwischen Gruppe und Gruppenleiter.

Die Voraussetzungen für eine mitverantwortliche Tätigkeit sind die Kenntnis und Anerkennung der Ordnungen des Jugenddorfes.

Gruppensprecher, die erheblich gegen die Jugenddorfordnung verstoßen, müssen ihr Amt zur Verfügung stellen und scheiden aus allen Ämtern aus.

Die Gruppensprecher werden durch regionale und überregionale Seminare und Bildungsveranstaltungen begleitet.

Für die Zurüstung und Schulung der Gruppensprecher ist ein von der Jugenddorfleitung benannter Mitarbeiter verantwortlich.

Grundlagen der Jugenddorfordnung

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Wir freuen uns, euch in der Gemeinschaft der Jugendlichen und Mitarbeiter des CJD Vermolds begrüßen zu können.

Das Zusammenleben kann aber nur gelingen, wenn sich jeder an bestimmte, allgemein verbindliche Regeln hält. Das macht eine Ordnung notwendig, die dem Einzelnen einerseits den Rahmen für eine individuelle Lebensgestaltung gibt, andererseits einen gewissen Schutz und Sicherheit im Zusammensein mit den anderen Bewohnern des Jugenddorfes bietet.

Die freie Entfaltung von Einzelnen und Gruppen findet dort ihre Grenze, wo die Rechte anderer eingeschränkt oder verletzt werden.

Bitte denkt daran, dass das Jugenddorf Vermold und seine Bewohner auch nach eurem Auftreten und Verhalten beurteilt werden.

Diese Ordnung tritt mit der Aushändigung in Kraft und ist Bestandteil des Anmelde- und Aufnahmevertrages.

Im folgenden Text wird für die bessere Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. So steht z.B. die Bezeichnung „Schüler“ sowohl für „Schülerinnen“ als auch „Schüler“.

Der Begriff „Erziehungsberechtigte“ wird synonym auch für „Eltern“ angewendet.

Hausordnung der Wohngemeinschaft

1. Persönlicher Wohnbereich

Gegenseitige Rücksichtnahme ist notwendig für das Zusammenleben in der Gemeinschaft.

Darum soll jeglicher ruhestörender Lärm unterlassen werden; dazu gehört auch, dass Musik nur in Zimmerlautstärke gespielt werden darf!

Das Zimmer kann in Absprache mit dem Jugendleiter selbst gestaltet werden. Vorhandene Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Betten und Schränke, dürfen wegen möglicher Beschädigungen nicht verrückt werden.

2. Ordnung und Reinigung

Jeder ist für die Ordnung und Sauberkeit im gesamten Jugenddorf mitverantwortlich. Dazu gehören alle Gebäude, das Außengelände und natürlich der Gruppen- und Wohnbereich. Jeder hält seinen persönlichen Bereich selbst sauber.

Persönliches Eigentum der Schüler ist während der Ferien mit nach Hause zu nehmen oder in dafür bestimmte Räume im Jugenddorf aufzubewahren. Eine Haftung seitens des CJD Vermolds ist hierbei ausgeschlossen.

3. Regelmäßige Körperpflege

Die Körperpflege dient jedem persönlich und wird auch von den Mitmenschen erwartet. Dazu gehört auch, dass das äußere Erscheinungsbild immer sauber und gepflegt zu sein hat.

Für die Wäschepflege stehen Waschmaschine, Trockner und Bügeleisen zur Verfügung. Hier stehen die Jugendleiter mit Rat und Tat zur Seite, wenn es hier der Hilfe und Unterstützung bedarf.

Einteilung der Lernzeit: 14.30 Uhr -16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag).

Bei Nachmittagsunterricht bzw. zusätzlichem Bedarf wird die Lernzeit im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr entsprechend erweitert.

Für das Wochenende können in Einzelfällen bei Notwendigkeit individuelle Regelungen gelten.

17. Ausgang und Bettruhe

Der Ausgang und die Bettruhe sind wie folgt geregelt:

Alter	Ausgang		Bettruhe	
	nachmittags	abends	So.-Fr.	Samstag
10+11	nur mit Begleitung	nein	20.30 Uhr	21.00 Uhr
12+13	nur mit Genehmigung	nein	21.00 Uhr	22.00 Uhr
14+15	ja	mit Genehmigung	21.30 Uhr	23.00 Uhr
16+17	ja	ja	22.00 Uhr	23.00 Uhr
ab 18	ja	ja	Hausruhe ab 22.00 Uhr	Hausruhe ab 23.00 Uhr

Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen möglich.

18. Weitere Regelungen

In den einzelnen Häusern und Wohngruppen kann es aus rechtlichen, konzeptionellen oder individuellen Gründen weitere ergänzende Regelungen geben. Diese werden für die jeweiligen Wohnformen als Ergänzung zur Jugenddorfordnung gesehen.

15. Heimfahrten

Das CJD Versmold plant die Heimfahrtwochenenden und legt diese - in der Regel 2 Termine pro Monat - für das Schuljahr fest. An diesen Wochenenden sollen alle Schüler, bei denen im Rahmen der Förderung/ Kostenträger die Heimfahrtkosten erstattet werden, soweit möglich nach Hause fahren.

Alle anderen können an den sonstigen Wochenenden nach Hause fahren, können aber auch im Jugenddorf bleiben, sofern keine andere Absprache mit den Erziehungsberechtigten besteht.

Die Abreise in das Wochenende erfolgt freitags nach Unterrichtsschluss, spätestens bis 16.00 Uhr. Die Anreise soll sonntags zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen.

Um für das Wochenende auch das Programm planen zu können, muss die Wochenendheimfahrt unter Angabe des Zieles beantragt und durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden. Unter 18-jährige Schüler können nur nach Rücksprache/ Absprache mit den Erziehungsberechtigten zum Wochenende Besuche bei Freunden, Bekannten oder Verwandten tätigen. Diese müssen schriftlich von den Erziehungsberechtigten genehmigt werden. Einladungen müssen schriftlich vorliegen.

16. Lernzeit

Die Teilnahme an den täglichen Lernzeiten ist für alle Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 ist verbindlich.

Damit sich jeder konzentrieren kann, müssen alle auf absolute Ruhe in den Häusern und im Gelände des Jugenddorfes achten.

Während dieser Zeit sind zusätzlich Fachkräfte ansprechbar, die ebenso wie die Jugendleiter helfen können. Auch Hilfen untereinander sind wünschenswert. Sie werden durch die Jugendleiter geregelt.

4. Eigentum / Schäden

Fremdes Eigentum muss geachtet werden.

Mutwillige Beschädigung - auch des Jugenddorfeigentums - und Diebstahl werden im Interesse von allen nicht geduldet.

Jeder ist für die durch ihn/sie entstandenen Schäden verantwortlich und haftbar und muss also für die entstehenden Kosten aufkommen.

5. Tauschen - Ausleihen

Wer anderen Jugendlichen Geld, Kleidung, CDs oder sonstige Dinge ausleiht, muss sich auch selbst darum kümmern, dass er sie wiederbekommt.

Vom CJD Versmold kann keine Haftung übernommen werden.

6. Tierhaltung

Haustiere dürfen im Jugenddorf nicht gehalten werden.

7. Suchtmittel/ Drogen

Das Rauchen im Wohnbereich ist grundsätzlich nicht gestattet.

Der Besitz und Konsum von Alkohol und allen anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen können die Jugendleiter hinsichtlich Alkohol eine Ausnahme gestatten, es gilt jedoch generell das Jugendschutzgesetz.

Der Konsum illegaler Drogen kann zu einer vorzeitigen Entlassung führen. Bei Handel oder Weitergabe von illegalen Drogen erfolgt dies in jedem Fall.

8. Sicherheit

Menschen, die Probleme durch Drohung, Unterdrückung Anderer oder durch Schlägereien regeln wollen, stellen eine Gefahr für das Zusammenleben dar.

Schuss-, Hieb- und Stichwaffen- auch Attrappen- sowie Munition jeder Art sind im Jugenddorf verboten.

Die Allgemeinheit gefährdende Verhaltensweisen wie z.B. Rauchen im Wohnbereich, Feuer, Veränderungen an elektrischen Geräten sind generell nicht gestattet, bei wiederholten Vorkommen kann dieses zum Ausschluss aus dem CJD Versmold führen.

9. Besuche

Besucher sind im Jugenddorf willkommen, wenn sie sich an die vorgegebenen Regeln halten. Besuche untereinander sind zu bestimmten Zeiten möglich. In der Lernzeit und während der Mahlzeiten geht das nicht. Damit die jüngeren Schüler nicht gestört werden ebenso wie diejenigen, die sich abends gerne zurückziehen, sollten alle Besucher die Häuser im Internat bis 20.30 Uhr - Wochengruppe 20.00 Uhr - verlassen haben.

Der „Treffpunkt“ bildet eine Ausnahme.

10. Kraftfahrzeuge

Private Kraftfahrzeuge, einschließlich Mofas, Mopeds und Krafträder, sind im Jugenddorf nicht erlaubt. Unter besonderen Umständen kann eine Ausnahmegenehmigung für die An- und Abreise im PKW für volljährige Schüler erteilt werden.

11. Trampen/ Mitfahrgelegenheiten

Mitfahren in Kraftfahrzeugen, die nicht von Erziehungsberechtigten gesteuert werden, ist für unter 18-jährige Schüler nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten zulässig.

12. Handys, technische Geräte

Die Benutzung eines eigenen Handys ist möglich. In der Schul- und Lernzeit sowie bei den Mahlzeiten und in der Nachtruhezeit ist das Telefonieren oder SMS-Senden nicht erlaubt. Das gleiche gilt für andere technische Kleingeräte zum Spielen oder Musikhören. Elektrische Geräte im Zimmer der Schüler bedürfen der Zustimmung der Gruppenleitung. Fernseher, Koch- und Heizgeräte sowie Kühlschränke sind nicht erlaubt, dafür stehen Gruppenräume zur Verfügung.

13. Computer / Internet

Soweit die räumlichen Möglichkeiten es zulassen, können Oberstufenschüler einen eigenen Computer im Jugenddorf benutzen. Der Umgang damit muss angemessen sein und sollte nicht von anderen Pflichten und Aufgaben abhalten. Für mögliche Schäden oder Verlust trägt der Schüler selbst Verantwortung. Eine Haftpflicht seitens des CJD Versmolds besteht nicht. Computer- und Internetnutzung sind auch Angebote in den Lernräumen der Wohnbereiche. Die Vorgaben zur Nutzung sind gesondert geregelt.

14. Mahlzeiten

Die Teilnahme an den drei Hauptmahlzeiten ist grundsätzlich für alle Schüler verpflichtend. Wer etwas mitnehmen möchte, benutzt dafür sein eigenes Geschirr, eine Ausnahme besteht hier nur bei der Krankenversorgung.